

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD

Zugang zu Wissensressourcen für pflegende Angehörige in der häuslichen Pflege in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Welche Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern bieten für pflegende Angehörige und nahestehende Vertrauenspersonen Vorbereitungskurse zur häuslichen Pflege an (bitte mit Nennung der Einrichtung/Kommune, der Kursinhalte und der personellen Besetzung auführen)?
2. Gibt es in Mecklenburg-Vorpommern verstetigte Kursangebote, zum Beispiel Familien-Pflegesschulen, die bei Bedarf von pflegenden Angehörigen und nahestehenden Vertrauenspersonen mehrfach in Anspruch genommen werden können (bitte mit Nennung der Einrichtung/Kommune, der Kursinhalte und der personellen Besetzung auführen)?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Im Jahr 2012 hat die AOK Nordost – Die Gesundheitskasse, das Programm *PfiFf – Pflege in Familien fördern* entwickelt und mit der Implementierung begonnen. Seit 2016 wird das Programm durch die AOK Pflege Akademie fortgeführt und stetig weiterentwickelt. Ziel des Programms ist es, die häusliche Pflege durch pflegende An- und Zugehörige zu unterstützen und zu fördern.

Gesetzliche Grundlage ist § 45 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) – Soziale Pflegeversicherung, wonach die Pflegekassen verpflichtet sind, für „Angehörige und (...) an der Pflege interessierte Personen unentgeltlich Schulungskurse durchzuführen, um soziales Engagement im Bereich der Pflege zu fördern und zu stärken, Pflege und Betreuung zu erleichtern und zu verbessern sowie pflegebedingte körperliche und seelische Belastungen zu mindern und ihrer Entstehung vorzubeugen.“

Das Programm *PfiFf – Pflege in Familien fördern* kooperiert mit Krankenhäusern und Rehabilitationskliniken, die Pflegekurse durchführen, darüber hinaus aber auch bereits Anleitungen am Krankenbett anbieten und Möglichkeiten für Gesprächsrunden (zur Förderung von Entlastung und Selbsthilfe) schaffen. Die Teilnahme an einem Pflegekurs ist unabhängig von der Kassenzugehörigkeit und von dem Vorliegen eines Pflegegrades der pflegebedürftigen Person. Gegenüber den Teilnehmenden werden keine Kursgebühren erhoben.

In Mecklenburg-Vorpommern sind die nachfolgend genannten Krankenhäuser beziehungsweise Kliniken zur Durchführung des Programms *PfiFf* qualifiziert:

1. Universitätsmedizin Greifswald (PIZ-Patienteninformationszentrum),
2. Universitätsmedizin Rostock,
3. Helios Kliniken Schwerin GmbH,
4. KMG Klinikum Güstrow GmbH,
5. KMG Klinikum Boizenburg GmbH,
6. Sana Krankenhaus Rügen GmbH,
7. Asklepios Klinik Pasewalk,
8. Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum Neubrandenburg,
9. Ameos Klinikum Anklam,
10. Ameos Klinikum Ueckermünde,
11. Fachklinik Feldberg GmbH,
12. ASB Mutter-Kind-Therapiezentrum Graal-Müritz,
13. Median Klinik Wismar,
14. Haus am Meer Zingst,
15. Ostseeklinik Zingst.

Die Pflegekurse im Programm *PfiFf* finden auf der Grundlage abgestimmter Inhalte statt und haben einen Umfang von circa neun Stunden. Sie werden an 2,5 Tagen durch eine im Programm *PfiFf* weitergebildete Pflegefachkraft durchgeführt. Im Pflegekurs werden sowohl Fertigkeiten für eine eigenständige Durchführung der praktischen Pflege vermittelt als auch über Beratungsangebote zum Beispiel der Pflegestützpunkte Mecklenburg-Vorpommern informiert.

Das Programm *PfiFf – Pflege in Familien fördern* verfügt unter der Adresse <https://aok-pfiff.de> über eine eigene Internetseite, auf der eine Vielzahl von unterschiedlichen Themen aufbereitet sind. So befinden sich neben Themenblättern, Pflegefilmen oder Unterstützungsangeboten auch Übersichten über teilnehmende Krankenhäuser beziehungsweise Kliniken auf der Seite.

3. In welcher Weise wird auf die in den Fragen 1 und 2 angesprochenen Angebote hingewiesen?

Informationen lassen sich auf der Internetseite der AOK Nordost unter <https://aok-pfiff.de/kurse> sowie bei den Pflegestützpunkten finden. Die Krankenhäuser und Rehabilitationskliniken informieren die Pflegestützpunkte über die geplanten Termine, welche dann regional kommuniziert werden. Ebenso werden die Termine im Krankenhaus beziehungsweise in der Rehabilitationsklinik beworben.

4. Wer trägt die Kosten bei Inanspruchnahme der in den Fragen 1 und 2 angesprochenen Angebote?

Die Kosten werden von der Pflegekasse getragen.

5. Für wie viele Pflegebedürftige in häuslicher Pflege wurde bei den Pflegekassen gemäß § 40a SGB XI bislang ein Antrag auf Digitale Pflegeanwendungen (DiPA) gestellt (bitte auflühren, für welche Art der Unterstützung laut Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte gemäß § 78a SGB XI)?

Laut Auskunft der Pflegekassen kann derzeit noch kein Antrag gestellt werden, da bundesseitig dafür erst noch notwendige Voraussetzungen geschaffen werden müssen.

6. In wie vielen Fällen in Bezug auf Frage 5 mussten ergänzende Unterstützungsleistungen gemäß § 39a SGB XI beantragt werden?

Mangels der Möglichkeit, einen Antrag auf Digitale Pflegeanwendungen (DiPA) zu stellen, wurden auch noch keine Unterstützungsleistungen beantragt.

Mit den Verbänden der Leistungserbringer in Mecklenburg-Vorpommern wurde bereits ein Austausch hinsichtlich der ergänzenden Unterstützungsleistungen nach § 39a SGB XI geführt. Aufgrund der noch fehlenden Antragsmöglichkeiten auf DiPa und der daraus resultierenden fehlenden Kenntnis über die Inhalte der ergänzenden Unterstützungsleistungen wurde dieses Thema jedoch zunächst vertagt.

7. Wie viele in häuslicher Pflege lebende Personen und deren pflegende Angehörige nehmen mittlerweile Telemedizinische Behandlungen wahr?

Aktuell kommen nach Kenntnis der Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern telemedizinische Behandlungen für in häuslicher Pflege lebende Personen und deren Angehörige noch nicht zum Einsatz.

8. Was wird die Landesregierung – neben den strukturellen Maßnahmen – konkret tun, um mehr pflegende Angehörige und Pflegebedürftige in häuslicher Pflege für DiPA und ergänzende Telemedizin zu gewinnen?

Der Landesregierung ist es bereits seit langem ein besonderes Anliegen, die Potenziale der Digitalisierung in der Pflege zu nutzen. Hierzu wurde mehrfach der Austausch mit den Leistungserbringern unter anderem im Rahmen des Landespflegeausschusses gesucht. Folgende zwischen Leistungserbringern und Landesregierung übereinstimmende Notwendigkeiten beziehungsweise Bedarfe und Wünsche können ausgemacht werden:

- Vernetzung der Leistungserbringer in der Telematikinfrastruktur,
- Digitalisierung von Verwaltungsverfahren,
- Einsatz von Telepflege und technologischen Innovationen,
- Förderung der digitalen Kompetenz und Akzeptanz und
- Infrastrukturaufbau als Grundvoraussetzung für die Digitalisierung.

Die Landesregierung orientiert sich bei der Zielsetzung an den Notwendigkeiten der Pflege. Die Digitalisierung in der Pflege kann und soll vor allem zur Entlastung der Pflegenden beitragen. Die Arbeitsbedingungen sollen verbessert, Prozesse optimiert und damit die Arbeitsqualität gesteigert werden. Angestrebt wird durch den Einsatz digitaler Hilfsmittel insbesondere bei der Dokumentation und dem Qualitätsmanagement eine Verbesserung der Arbeitsprozesse mit dem Ziel einer Zeitersparnis. Die frei werdenden Kapazitäten sollen in die Pflege und Versorgung der Pflegebedürftigen investiert werden.